

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 387/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Julia C [REDACTED],

Olej H[REDACTED], R[REDACTED]-L[REDACTED]/I[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z[REDACTED]straße 2, K[REDACTED] 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 2. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Ob die Klägerin spätestens bis zum Wiederaufgreifen der Entschädigungsansprüche am 23. Dezember 1971 hätte darlegen müssen, weshalb der Wiedereinsetzungsantrag nicht alsbald durch die Mitteilung des Einwanderungsdatums in Israel ergänzt worden ist, kann offenbleiben. Die Hilferöffnungen des Berufungsgerichts tragen sein Urteil. Die Klägerin hat den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit erstmals am 23. Dezember 1971 geltend gemacht. Vertrauensschutz besteht nicht schon deshalb, weil am 26. Mai 1965 die Möglichkeit einer Nachmeldung bestand. Der Antrag auf Entschädigung in der Schadensart muß

- 3 -

vielmehr am 26. Mai 1965 gestellt gewesen sein (vgl. BGH RZ 1980, 21 Nr. 12; Beschluss vom 13. Mai 1980 - IX ZR 28/80). Der etwaige Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit wäre durch die nach Art. V Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 BRG-Schluss anzurechnende Beihilfe von 13.880 DM erfüllt (vgl. BGH RZ 1978, 137).

Mei

Gärtner

